

Der digitale Tachograf

wichtige Informationen für anmietende Unternehmer und Fahrer

Der Hintergrund

Der digitale Tachograf löst den analogen Fahrtenschreiber ab. In Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5t und in Fahrzeugen mit mehr als neun Sitzen, die seit dem 01. Mai 2006 zugelassen sind, ist der digitale Tachograf fest eingebaut und muss vorschriftsmäßig von Ihnen als Anmieter für gewerbliche Zwecke benutzt werden.

Sinn und Zweck der Aufzeichnungspflicht der Lenkzeiten über den digitalen Tachografen ist es, die Einhaltung dieser Lenk- und vor allem der Ruhezeiten der Fahrer nachvollziehen zu können und somit die Einhaltung dieser Arbeitszeitschriften zu gewährleisten.

Sie als anmietender Unternehmer müssen die Fahrten, die Sie durch Ihre Fahrer durchführen, mittels Ihrer Unternehmenskarte speichern und sind ebenfalls für die vorgeschriebene Archivierung dieser Daten verantwortlich. Bitte weisen Sie Ihre Fahrer unbedingt an, den digitalen Tachografen ordnungsgemäß zu benutzen (§2 IV FahrerpersonalVO).

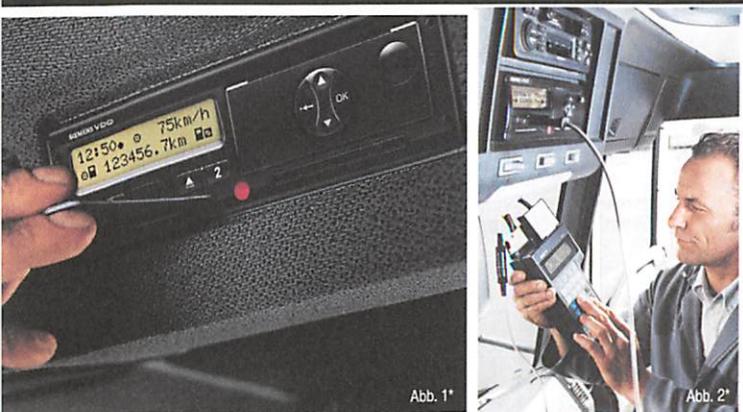
Dies bedeutet, dass Sie zwingend Unternehmenskarten für Ihr Unternehmen und Fahrerkarten für Ihre Fahrer benötigen.

Für Sie als Unternehmer bedeutet das

- Bitte stellen Sie sicher, dass zu Beginn und am Ende des Mietzeitraums die Daten des Fahrzeugspeichers über die mit dem Fahrzeug durchgeführten Fahrten übertragen und bei Ihnen gespeichert werden. Ist dies nicht möglich, so ist durch den Fahrer zu Beginn und am Ende des Mietzeitraumes ein Ausdruck zu fertigen und dem Unternehmer zur Aufbewahrung zu übergeben. Dies gilt auch bei Beschädigung oder Fehlfunktion der Karte.
- Bitte sorgen Sie dafür, dass alle Daten aus dem Massespeicher spätestens alle drei Monate und die Daten der Fahrerkarte spätestens alle 28 Tage zur Speicherung in Ihrem Betrieb kopiert werden. Bei einer kürzeren Anmietung gilt dies für den jeweiligen Mietzeitraum entsprechend.
- Sie sind für die ordnungsgemäße Benutzung der Fahrerkarte durch Ihren Fahrer verantwortlich. Bitte unterrichten Sie Ihre Fahrer über die Handhabung des digitalen Tachografen.
- Sollte eine Betriebsstörung des Gerätes vorliegen, bitte informieren Sie uns umgehend.
- Im Falle einer Kontrolle müssen Sie/ Ihr Fahrer in der Lage sein, einen Ausdruck aus dem digitalen Kontrollgerät herauszulassen.

Für Sie als Fahrer bedeutet das

- Bitte stecken Sie bei Ihren Fahrten Ihre Fahrerkarte in den linken Kartenschacht des digitalen Tachografen und stellen Sie die für Sie relevanten Zeiteinteilungen jeweils ein (Arbeits-, Lenk- und Pausenzeiten).
- Bitte geben Sie Ihrem Auftraggeber/ Unternehmer spätestens alle 28 Tage (beginnend mit dem ersten Tag der Aufzeichnung) Ihre Fahrerkarte und gegebenenfalls die getätigten Ausdrücke zur Speicherung und zur Kopierung.
- Wenn Sie im Mischbetrieb (analog und digital) lenken, sollten Sie am Ende der täglichen Arbeitszeit einen täglichen Ausdruck der Fahrertätigkeit von der Karte durchführen.
- Haben Sie allein deshalb noch keine Fahrerkarte, weil die zuständigen Behörden Ihnen eine solche noch nicht ausgestellt haben (der Antrag liegt aber vor), so sind die vom Kontrollgerät aufgezeichneten Angaben zu den Zeitgruppen am Ende des Arbeitstages auszudrucken. Die Angaben, die eine Identifizierung des Fahrers ermöglichen (Name und Nummer des Führerscheins) sind auf den Ausdruck zu übertragen. Der Ausdruck ist dann mit den vollständigen Angaben zu unterschreiben.
- Während einer Betriebsstörung oder Fehlfunktion des Tachografen sind auf dem Schaublatt oder einem gesonderten Blatt die vom Kontrollgerät nicht mehr einwandfrei aufgezeichneten oder ausgedruckten Angaben über die Zeitgruppen, zusammen mit den Angaben zu Ihrer Person (Name, Führerschein- oder Fahrerkartennummer) zu vermerken und zu unterschreiben.
- Hat der digitale Tachograf einen Defekt oder lässt sich anderweitig nicht bedienen, melden Sie dies bitte unverzüglich bei uns!
- Nach Ablauf der Gültigkeit muss eine Fahrerkarte noch mindestens sieben Tage im Fahrzeug mitgeführt werden. Auf Verlangen ist sie vorzulegen.



Das müssen Sie als Fahrer unterwegs dabei haben:

Als Fahrer müssen Sie folgende Dinge bei einer Kontrolle vorlegen können:

- Wenn Sie ausschließlich mit analogen Tachografen fahren:
 - Schaublätter
 - ggf. Urlaubsschein
 - Wenn Sie bereits eine Fahrerkarte besitzen, müssen Sie diese auch beim analogen Tachografen mitführen!
- Wenn Sie ausschließlich mit digitalen Tachografen fahren:
 - Fahrerkarte
 - ggf. Urlaubsschein
- Wenn Sie im Mischbetrieb fahren (teils analog, teils digital)
 - Fahrerkarte
 - ggf. Urlaubsschein
 - Schaublätter
 - ggf. Tagesausdrucke (wenn Fahrerkarte nicht vorhanden oder defekt war)

Bitte beachten Sie die Mitführungspflicht seit dem 01. Mai 2006: Mitführungspflicht der Nachweise für die laufende Woche und die vorhergehenden 15 Tage!

01805-rent raule
(01805-736872853)

*Titelbild und Abbildungen 1-3 mit freundlicher Unterstützung von Siemens VDO Automotive; für den Inhalt ist CCRaule verantwortlich.

CC[®]
RAULE
rent a car

Stempel des autorisierten Systempartners:

Autorisierter Systempartner
***** AUTOVERMIETUNG NEUMANN
Richard-Wagner-Str. 20a
59063 Hamm
Telefon: 02381 / 5 94 64
Telefax: 02381 / 580 334

CC
rent a car

Unsere Systempartner sind gerne jederzeit für Sie da.

Wir helfen Ihnen gerne bei all diesen Neuerungen, die den digitalen Tachografen betreffen! Sprechen Sie uns an!

www.cc-raule.com

CC[®]
RAULE
rent a car

www.cc-raule.com

Der digitale Tachograf